

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches  
**Regierungs-Blatt.**

---

Nummer I. Den 5. Januar 1821.

---

**B e k a n n t m a c h u n g e n .**

I. Dem höchsten Befehl Sr. Königlich-Hoheit des Großherzogs zufolge wird das nachstehende, für die Monate Januar, Februar und März des begonnenen Jahres 1821. vom Höchsten selbst vollzogene Steuer-Patent zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar, am 2. Januar 1821.

Großherzoglich Sächsische Landes-Regierung.  
von Müllr.

**G r o ß h e r z o g l i c h e s P a t e n t .**

**W i r C a r l A u g u s t**

von Gottes Gnaden, Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg &c. &c.

Entbieten Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft und Adel, Beamten, Gerichtsherrn, Bürgermeistern, Stadtvoigten und Rätthen in den Städten, Richtern und Schultheisen auf dem Lande und insgemein allen Unsern getreuen Unterthanen in den gesammten Unsern Großherzogl. Landen, Unsern allergnädigsten Gruß, und fügen ihnen zu wissen, daß von den, den getreuen Landtag bildenden Abgeordneten der drei Landstände Unseres Großherzogthums, alle und jede der, in dem unterm 4ten Febr. d. J. erlassenen Steuerpatente des Jahres 1820. ausgeschriebenen Steuern und steuermäßigen Abgaben, auch auf die Monate Januar, Februar und März des kommenden Jahres 1821., soweit sie in diesen drei Monaten fällig werden, zum Vortheil der im Laufe derselben aus den verschiedenen Landschaftlichen- und Steuercafien, so wie aus der Hauptlandtschaftscaffe, etatsmäßig zu befreitenden Staatsbedürfnisse verwilliget worden sind.

Da Wir nun dieser ständischen Steuerverwilligung Unsere Landesfürstl. Sanction durch Genehmigung derselben ertheilt und demnach beschloffen haben, daß das Steuerpatent vom gegenwärtigen Jahre 1820., als ein auch auf die Dauer jener 3 Monate, gültiges allgemeines Landesgesetz angesehen werden soll; so begehren Wir gnädigst: es wölen alle obengenannten Behörden, Beamte, Gerichtsherren, Bürgermäster, Stadtvoigte und Räthe in Städten, Ober- und Untersteuer- oder Impost- und andere Unsere Einwohner, wie auch gesammte Unsere getreue Unterthanen aller Stände, sich gemessenst hiernach achten, die Behörden und Beamten, denen es zukommt, solches publiciren und Obriigkeiten sowohl, als Unterthanen mit Eifer daran seyn, daß die zu entrichtenden Steuern und Abgaben, in den gesetzmäßig bey den Cassen annehmbaren Münzsorten, binnen den herkömmlichen, oder durch ausdrückliche Gesetze bestimmten Fristen in unzertrennten Summen zu Unsern landschaftlichen Cassen, zu welchen es sich gehört, bey Vermeidung der gesetzlichen und herkömmlichen Zwangsmittel eingeliefert werden mögen.

Urkundlich haben Wir dieses Steuerpatent eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzogl. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben, Weimar, am 30. Decbr. 1820.

(L. S.)

Carl August.

E. W. Freiherr von Fritsch. Freiherr von Gersdorff. Dr. Schweiger.

vdt. Helbig.

II. Da die unterzeichnete Landes-Regierung bei den angeordneten Amts- und Gerichts-Revisionen und sonst mißfällig zu bemerken gehabt, daß bei vielen Untergerichten über die in ihrer Repositur befindlichen Acten und Bücher keine Repertorien gehalten werden; so wird die Anlegung derselben hiermit überall, wo dergleichen noch nicht vorhanden, eingeschärft, mit der Verordnung, künftig einen jeden Actenband, sogleich wenn er geheftet und rubricirt wird, in das Repertorium einzutragen, und hiernach mit Nummer und sonstiger Bezeichnung zu versehen.

Man versteht sich der sofortigen Befolgung dieser Maaregel von den Gerichtsbehörden um so gewisser, als sie eines Theils ihnen selbst eine schnellere Uebersicht und große Erleichterung bei Allegirung der Acten und deren Ausführung in den Reposituren verschafft, andern Theils aber der Mangel der Acten-Repertorien und sonstige Unachtsamkeit in Beziehung auf gegenwärtige Vorschriften künftig streng gehandelt werden wird.

Weimar, am 16. December 1820.

Großherzogl. Sächs. Landes-Regierung dah.

von Müller.



III. Nachdem Seine Königl. Hoheit der Großherzog die in Höchstero Auftrag mit der Krone Preußen über die wechselseitige Jagdfolge unterm 6. März vorigen Jahres abgeschlossene Convention, des Inhalts:

Zwischen dem Großherzogl. Kammerherrn, Oberforstmeister und Landrathe, Friedrich Karl Freiherrn von Linker und Lützenwilk, zu Weimar, und dem Königl. Preussischen Oberforstmeister, Herrn von Münchhausen zu Merseburg, ist in Auftrag und unter Vorbehalt der erforderlichen Genehmigung, ihrer allerhöchsten und resp. höchsten Committenten, zu fernerer Erhaltung der bisher zwischen beiden Höfen bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse, bei der Ausübung der Jagdgerechtigkeit, hinsichtlich der Jagdfolge an die Grenzen, wo die beiderseitigen Territorien sich berühren, nachfolgende Uebereinkunft getroffen worden:

#### §. 1.

Den beiderseitigen Jagdbedienten wird die Jagdfolge aus ihren Revieren in die angrenzenden jenseitigen von jetzt an, bis auf Widerruf, der jedem Theil freisteht, unter folgenden Bedingungen zugestanden:

#### A.

Hohe und Mittel-Jagd betr.

Jedes angeschossene und über die Grenze gehende Stück Wildpret, darf nicht eher verfolgt werden, als bis dem Jagdbedienten, in dessen Revier es gegangen, von dem Anschusse und der Absicht der Verfolgung Nachricht ertheilt worden ist.

Die Antwort des jenseitigen Jagdbedienten ist in der Regel abzuwarten, auch ihm, wenn er es verlangt, die Stelle, wo das Wildpret schweisend über die Grenze gegangen ist, vorzuzeigen.

Diese Meldung muß innerhalb zwölf Stunden, von Zeit des Anschusses an gerechnet, geschehen und von Zeit der Meldung an, wird dem verfolgenden Theil ein Zeitraum von vier und zwanzig Stunden zur Verfolgung gestattet.

Wird das angeschossene und verfolgte Wildpret im jenseitigen Reviere verendet angetroffen, oder erlegt, so darf es nicht eher von der Stelle weg geschafft werden, als bis dem Jagdbedienten des Reviers anderweit Nachricht gegeben und, wenn er es verlangt, das Stück auf der Stelle vorgezeigt worden ist. Die gegenseitigen Benachrichtigungen, so wie die darauf zu ertheilenden Antworten sind zu beschleunigen, am wenigsten aber die letzten aufzuhalten und es werden hierzu die betreffenden Jagdbediente gemessenst angewiesen werden; wobei jedoch ferner ausdrücklich festgesetzt wird: daß in dem Falle, daß zu einer solchen Jahreszeit, wo das Wildpret einem schnellen Verderben unterworfen ist, derjenige Jagdbediente, bei welchem die Meldung geschehen muß, nicht zur Stelle wäre, es genügen solle, wenn bei Verfolgung und Aufhebung des geschossenen Stück Wildprets, zwei Zeugen aus dem jenseitigen Gebiete zugezogen werden.

#### B.

Die Nieder-Jagd betr.

Der Jäger oder Schütze, der aus seinem Jagdreviere einen angeschossenen Hasen oder

sonst zur Niederjagd gehörendes Wildpret über seine Grenze verfolgen will, darf den Hund nachschicken: jagd er aber ohne Hund, oder konnte der Hund das angeschossene Stück nicht finden, so ist es ihm zwar erlaubt, Einhundert Schritte weit über die Grenze seines Reviers zu gehen und das gefallene Stück zu holen, jedoch muß in diesem Falle von dem Nachsuchenden das Schießgewehr innerhalb der Grenze seines Reviers zurückgelassen werden.

§. 2.

Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich nur auf die Jagdreviere, welche der Krone Preußen und dem Großherzogl. Hause Weimar zustehen und es soll solche von oder gegen Privatpersonen, welche das Jagdrecht haben, weder zu ihrem Vortheil, noch zu ihrem Nachtheil angezogen, und überhaupt dergleichen Privatpersonen durch Ausübung des in dieser Uebereinkunft gegenseitig bedungenen Rechts der Jagdfolge an den ihnen etwa zustehenden Gerechtigkeiten nicht geschadet werden.

Urkundlich ist dieser Vertrag in zweien Exemplaren verfaßt, auch von den Eingangsgedachten beyden Theilen mit Hand und Siegel vollzogen worden, und soll derselbe zu allerhöchster und resp. höchster Genehmigung eingereicht werden.

Weimar, den 31. März 1820.

Merseburg, den 6. März 1820.

(L. S.) B. v. Linker, Oberforstmeister des Oberforstamtes Jena.

(L. S.) v. Münchhausen, Oberforstmeister des Regierungs-Bezirks Merseburg.

zu genehmigen gnädigst geruhet: so wird solche auf höchsten Befehl zur öffentlichen Kunde und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Weimar, am 2. Januar 1821.

Großherzogl. Sächsische Landes-Regierung.

von Müller.